



(Fassung: April 2020)

# Kundenrichtlinien für Debitkarten "Bankkarten" der bank99 AG

Diese Kundenrichtlinien für Debitkarten „Bankkarten“ der bank99 AG (im Folgenden „Kundenrichtlinien“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der bank99 AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein weltweites Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

### 1.2. Kontaktlos-Zahlungen

Das Debitkarten-Service ist ein weltweites Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

### 1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Debitkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Debitkarten-Services sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen des Kreditinstituts.

### 1.4. Konto-/Karteninhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bank99 AG, sowie dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

### 1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Kartenvertrag zu Stande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

### 1.6. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

#### 1.6.1. Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu den vereinbarten Limits zu beziehen.

#### 1.6.2. POS-Kassen

##### 1.6.2.1. Zahlungen an POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu den vereinbarten Limits bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen der vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

##### 1.6.2.2. Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 125 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere kontaktlos-Zahlungen vornehmen zu können. Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

#### **1.6.3. SB-Geräte**

Mit der Debitkarte können die im Kreditinstitut aufgestellten SB-Geräte für Einzahlungen, Informationsanforderungen und Auftragserteilungen bedient werden. Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Debitkarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden.

#### **1.6.4. Altersnachweis**

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung vom Kreditinstitut wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

#### **1.7. Einwendungen aus dem Grundgeschäft**

Meinungsverschiedenheiten und Einwendungen, sowie Rechtsstreitigkeiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen (Grundgeschäft) ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

#### **1.8. Haftung des Kontoinhabers**

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften

alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

#### **1.9. Verfügbarkeit des Systems**

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

#### **1.10. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung**

##### **1.10.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte**

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Debitkarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

##### **1.10.2. Austausch der Debitkarte**

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem betroffenen Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

##### **1.10.3. Vernichtung der Debitkarte**

Nach Erhalt einer neuen Debitkarte wird dem Karteninhaber aus Sicherheitsgründen empfohlen die alte Debitkarten zu vernichten (z. B. durch Zerschneiden).

##### **1.10.4. Dauer des Kartenvertrags und Beendigung**

Der Kartenvertrag zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der Kundenrichtlinien bleibt unberührt.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut, der Kontoinhaber und der Karteninhaber den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Kartenvertrag nicht abgeschlossen hätte,
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor,
- der Kunde entgegen seiner Zusicherung nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat, oder
- das Kreditinstitut zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Kreditinstitut erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder ähnlicher Regulierungsmaßnahmen wie etwa dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz.

Dem Kontoinhaber werden bei einer Beendigung des Kartenvertrages durch das Kreditinstitut allfällige laufende periodische Entgelte anteilig rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Abweichend von Punkt 1.10.4. kann das Kreditinstitut den Kartenvertrag mit einem Inhaber eines VZKG-Kontos, nur dann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

- über das VZKG-Konto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde,
- der Inhaber eines VZKG-Kontos in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat,
- der Inhaber eines VZKG-Kontos in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein

zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs 1 des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht,

- gegen den Inhaber eines VZKG-Kontos wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs 1 StPO erhoben wird,
- der Inhaber eines VZKG-Kontos das VZKG-Konto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 und Abs 2 KSchG, genutzt hat,
- der Inhaber eines VZKG-Kontos eine Änderung dieser Geschäftsbedingungen abgelehnt hat, die das Kreditinstitut allen Inhabern von VZKG-Konten wirksam angeboten hat.

Abweichend von Punkt 1.10.4. kann das Kreditinstitut den Kartenvertrag mit einem Inhaber eines VZKG-Kontos, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- dieser das der Debitkarte zugeordnete Konto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat;
- dieser unrichtige Angaben gemacht hat, um das der Debitkarte zugeordnete Zahlungskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

#### 1.10.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich an das Kreditinstitut zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

#### 1.11. Änderung der Kundenrichtlinien

**1.11.1.** Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

**1.11.2.** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunden, wenn dieser



Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsanbot hinweisen.

**1.11.3.** Die Punkte 1.11.1. und 1.11.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitut (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzins) keine Anwendung.

## **1.12. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen**

**1.12.1.** Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihres Namens, ihrer Firma, ihrer Adresse, ihrer E-Mail Adresse sowie ihrer Mobiltelefonnummer unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber Änderungen seiner Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Nachricht in der elektronischen Postbox des Kunden als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

**1.12.2.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen.

## **1.13. Erfüllungsort und Rechtswahl**

Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstitutes, in der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

## **1.14. Gerichtsstand**

Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstitutes gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen, örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## **2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service**

### **2.1. Benützungsinstrumente**

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und einen persönlichen Code. Die Debitkarte und der Persönliche Code werden dem Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder, wenn dies mit dem Kontoinhaber ausdrücklich gesondert vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

### **2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung**

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldautomaten und/oder POS-Kassen behoben werden kann, sowie unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen und/oder Geldautomaten bezahlt werden kann.

Das vereinbarte Limit bildet betraglich ein Gesamtlimit für sämtliche oben genannten Nutzungen in Summe.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

### **2.3. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen des vereinbarten Limits Bargeld von Geldautomaten und/oder POS-Kassen, bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung aufweist.

### **2.4. Pflichten des Karteninhabers**

#### **2.4.1. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes:**

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert und nicht mit der Debitkarte gemeinsam verwahrt werden. Der persönliche Code darf Dritten, insbesondere Mitarbeitern des Kreditinstituts oder anderen Karteninhabern, nicht bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

#### **2.4.2. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Debitkarte:**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung sowie sonstige nicht autorisierte Nutzungen der Debitkarte hat der Konto- bzw. Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Debitkarte zu veranlassen (siehe dazu unter Punkt 2.7.).



## 2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

## 2.6. Umrechnung von Fremdwährungen:

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem im nachstehenden Absatz dieses Punkts dargestellten bank99 AG AustroFX-Fremdwährungskurs.

Der bank99 AG AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte bank99 AG AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses des Kreditinstituts, gebildet. Für die Ermittlung eines bank99 AG AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der bank99 AG AustroFX) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die bank99 AG AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 2.7. Sperren der Debitkarte

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. auf der Internetseite [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelnen Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.